



universität
wien

Exposé zur Dissertation

mit dem Arbeitstitel

Gefährder

Möglichkeiten und Grenzen von Maßnahmen gegen
gefährliche Individuen in der Terrorismusbekämpfung

Verfasserin

Mag.^a iur. Laura Winner

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Betreut von

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli

Studienkennzahl lt Studienblatt

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt Studienblatt

Rechtswissenschaften

Matrikelnummer

01247950

Wien, Mai 2023

- I. Einleitung**
- II. Problemaufriss**
- III. Forschungsstand**
- IV. Forschungsziel und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes**
- V. Forschungsfragen**
- VI. Gang der Untersuchung**
- VII. Methoden**
- VIII. Vorläufige Gliederung**
- IX. Zeitplan**
- X. Literaturlauswahl**

„...und die Sicherheit betet man jetzt als die oberste Gottheit an.

Und nun!

Entsetzen! (...)

Es wimmelt an gefährlichen Individuen!

Und hinter ihnen die Gefahr der Gefahren

- das Individuum!“

Friedrich Nietzsche¹

I. Einleitung

Ausgangspunkt des gegenständlichen Forschungsvorhabens ist das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit. Über die Relation dieser „komplementären Bedingungen des demokratischen Verfassungsstaates“² wurde nicht nur in den Rechts³-, sondern auch in den Politik- und Sozialwissenschaften⁴ sowie in der Philosophie⁵ vieles geschrieben.

In den vergangenen Jahrzehnten scheint die diffizile Balance zwischen Freiheit und Sicherheit in Gefahr. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist die wachsende Bedeutung der Prävention im Sicherheitsrecht. Anstatt auf konkrete soziale Konflikte zu reagieren und Rechtsgutsverletzungen zu sanktionieren⁶, versucht der Staat im Sinne eines „dynamischen

¹ Nietzsche, Morgenröte, in Schlechta (Hrsg), Gesammelte Werke in drei Bänden (1997) 1130.

² Schwarz, Die Dogmatik der Grundrechte – Schutz und Abwehr im freiheitssichernden Staat, in Blaschke/Förster/Lumpp/Schmidt (Hrsg), Sicherheit statt Freiheit? (2005) 29 (32).

³ Vgl zB Isensee, Freiheit und innere Sicherheit, in Schwarz (Hrsg), 10 Jahre 11. September – die Rechtsordnung im Zeitalter des Ungewissen (2012) 9; Masing, Die Ambivalenz von Freiheit und Sicherheit, JZ 2011, 753; Hanning, Sicherheit gewährleisten – Freiheit wahren, in Huster/Rudolph (Hrsg), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat (2008) 191.

⁴ Vgl zB Glaeßner, Sicherheit in Freiheit: die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger (2003); Salzborn, Zur Dialektik von Freiheit und Sicherheit, in Voigt (Hrsg), Sicherheit versus Freiheit (2012) 253.

⁵ Zum Vergleich der unterschiedlicher Positionen von ua Hobbes, Locke und Rousseau zum Verhältnis von Freiheit und Sicherheit vgl Kantner, Sicherheit und Freiheit in Arnold Gehlens Institutionentheorie, in Voigt (Hrsg), Sicherheit versus Freiheit (2012) 165 (167 ff).

⁶ Bäcker, Von der Gefahr zum „Gefährder“, in Kulick/Goldhammer (Hrsg), Der Terrorist als Feind? (2020) 147 (151).

Schutzgutkonzepts“⁷ Gefahrenquellen vorsorgend⁸ einzugrenzen und das Risiko eines Schadens gering zu halten.⁹

Werden Maßnahmen zur Gefahrenminimierung unter Ungewissheitsbedingungen gesetzt, so erschwert dies nicht nur die Abschätzung der Risikoeintrittsbedingungen und -folgen¹⁰, sondern auch den Ausgleich zwischen den Sicherheitsbestrebungen des Staates und den Freiheitsinteressen der Bürger.¹¹

II. Problemaufriss

Inbegriff der komplexen Gemengelage aus staatlichen Sicherheitsinteressen und individuellen Freiheitsrechten ist der *Gefährder*.¹² Er beschreibt im Kern das „soziale Phänomen“¹³ eines Menschen, der aufgrund von - in der Regel - erlerntem Verhalten und Gedankengut eine potentielle Gefahr für seine Mitmenschen darstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Handlungsmotivationen und -muster stellen Gefährder keine homogene Personengruppe dar.¹⁴ Es eint sie jedoch der Umstand, dass sie aus Sicht des Staates wegen ihres bisherigen Verhaltens („aufgrund bestimmter Tatsachen“) disponiert sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums straffällig zu werden, sodass auf Basis dieser Einschätzung Maßnahmen gegen sie gesetzt werden können.¹⁵

Herkömmliche „situationsbezogene“ Maßnahmen, die auf die Bekämpfung konkreter Konfliktsituationen in Form von unmittelbar drohenden Straftaten ausgerichtet sind, gelangen im Zusammenhang mit derartigen Individuen an ihre Grenzen.¹⁶ Für eine effektive Abwehr von Gefährdern, die aufgrund ihrer Disposition¹⁷ jederzeit erheblichen Schaden verursachen können¹⁸, kann nämlich nicht bis zum letzten Stadium der Vorbereitung einer Tat¹⁹ abgewartet werden.²⁰

⁷ Gusy, Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse, VVDStRL 63, 151 (157 f).

⁸ Darnstädt, Der globale Polizeistaat (2009) 172; vgl auch Möstl, der im Kontext des deutschen Polizeirechts beschreibt, dass „der Anspruch auf Gefahren nicht nur zu reagieren sondern die Quellen der Gefahr selbst in den Blick zu nehmen [wächst]“, Möstl, Die neue dogmatische Gestalt des Polizeirechts, DVBl 2007, 581 (582).

⁹ Albrecht, Neue Bedrohungen? Wandel von Sicherheit und Sicherheitserwartungen, in Zoche/Kaufmann/Haverkamp (Hrsg), Zivile Sicherheit (2010) 111 (115ff); Hegemann/Kahl, Terrorismus und Terrorismusbekämpfung (2018) 122 f; Prantl, Der Terrorist als Gesetzgeber (2008) 199.

¹⁰ Gusy, VVDStRL 63, 158.

¹¹ Middel, Innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung (2006) 324.

¹² Der Begriff „Gefährder“ sowie alle weiteren Bezeichnungen natürlicher Personen werden im folgenden Text nur in der männlichen Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

¹³ Kretschmann, Soziale Tatsachen. Eine wissenssoziologische Perspektive auf den „Gefährder“, APuZ 32-33/2017, 11 (16).

¹⁴ Vgl Hanschmann, „Gefährder“ – eine neue alte Figur im Öffentlichen Recht, KJ 2017, 434 (437).

¹⁵ Goliash, Was ist ein "Gefährder"? Klärungen zum österreichischen Sicherheitspolizeirecht, SIAK-Journal 2019 H 1, 69 (73); Hanschmann, KJ 2017, 43; Kießling, Die aktionelle Maßnahme im Vorfeld – Voraussetzungen und Grenzen im Lichte aktueller Gesetzesänderungen, in Kulick/Goldhammer (Hrsg), Der Terrorist als Feind? (2020) 261 (261 f).

¹⁶ Bäcker in Kulick/Goldhammer 151.

¹⁷ Kuch, Gefährder in Haft? Kritische Anmerkungen zu einem bayerischen Experiment, DVBl 2018, 343 (347).

¹⁸ Kulick, Gefahr, „Gefährder“ und Gefahrenabwehrmaßnahmen angesichts terroristischer Gefährdungslagen, AöR 2018, 176 (176f); Austermann/Schlichte, Gefährliche Begriffe?! Über „Gefährder“ und drohende Gefahren, KJ 2018, 479 (487).

¹⁹ Giese in Thanner/Vogl (Hrsg), SPG² (2013) §16 Rz 6.

²⁰ Bäcker in Kulick/Goldhammer 147; Kulick, AöR 2018, 177; Austermann/Schlichte, KJ 2018, 487f; Darnstädt, Polizeistaat 168.

Vielmehr können diese, in der Literatur vielfach mit einer „tickenden Zeitbombe“ verglichenen²¹, Gefahrenlagen nur dann wirksam abgewendet werden, wenn der Staat proaktiv gegen die Gefahrenquelle – das menschliche Verhalten - vorgeht.²² Dies gilt vor allem für terroristische Gefährder, deren Taten – anders als jene von Hooligans²³ und häuslichen Gewalttätern²⁴ – im Vorfeld weder zeitlich noch örtlich oder hinsichtlich der Opfer konkretisiert werden können.

Um eine effektive Bekämpfung von Gefährdern zu ermöglichen, setzt der Staat im Sinne eines „ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes“²⁵ auf unterschiedlichen Ebenen des Sicherheitsrechts an.²⁶

Dabei gewinnen personenbezogene Präventivmaßnahmen, die – wie *Bäcker* treffend formuliert – „gefährliche Personen als Risikofaktoren ausschalten oder zumindest eindämmen, indem sie deren Tatgelegenheiten reduzieren“²⁷ und den Kausalverlauf unterbrechen²⁸, an Bedeutung. Dies zeigt sich zum einen an der hohen praktischen Relevanz²⁹ von Maßnahmen, die, ausgehend von einer Gefährlichkeitsprognose, intensive³⁰, teils unbefristete Beschränkungen der Handlungsfreiheit vorsehen³¹, zum anderen daran, dass immer wieder neue Bestimmungen dieser Art geschaffen werden. So wurde das sicherheitsverwaltungsrechtliche Maßnahmenrepertoire zur Bekämpfung von terroristischen Gefährdern als Reaktion auf den Terroranschlag am 02.11.2020 jüngst erheblich erweitert.³²

²¹ Vgl *Austermann/Schlichte*, KJ 2018, 480; *Kulick*, AöR 2018, 194; *Opitz*, An der Grenze des Rechts: Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit (2012) 374 ff.

²² *Kulick*, AöR 2018, 177.

²³ Aufgrund des Bezugs zu bestimmten Sportveranstaltungen können die Taten regelmäßig zeitlich und zT auch örtlich (idR öffentliche Verkehrsmittel zur An- und Abreise sowie Veranstaltungsort) eingrenzen, vgl dazu sowie zum Begriff des Hooliganismus *Wohlers/Trunz*, Hooliganismus-Bekämpfung: Kann die Schweiz von England lernen? *Causa Sport*2011, 176 (177 ff).

²⁴ Aufgrund des Bezugs zum engsten Umfeld (idR Frau und Kinder) können die Taten regelmäßig örtlich und hinsichtlich der potenziellen Opfer eingegrenzt werden.

²⁵ *Eisvogel*, Terroristische Bedrohungspotentiale und die Schwierigkeiten, ihnen wirksam zu begegnen, in *Graulich/Simon* (Hrsg), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit (2007) 57 (62); *Gnüchtel*, Recht als Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bei der Bekämpfung des Terrorismus, in *Freudenberger/Goertz/Manninger* (Hrsg), Terrorismus als hybride Bedrohung des 21. Jahrhunderts (2019) 53 (54); *Petzsche*, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung (2013) 119.

²⁶ Vgl zB *Hegemann/Kahl*, Terrorismusbekämpfung 122f; *Gusy*, Präventionsstaat zwischen Rechtsgüterschutz und Abbau von Freiheitsrechten in Deutschland, in *Graulich/Simon* (Hrsg), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit (2007) 273 (276).

²⁷ *Bäcker* in *Kulick/Goldhammer* 152; vgl auch *Jakobs*, Terroristen als Personen im Recht, ZStW 2005, 839 (847).

²⁸ *Kießling* in *Kulick/Goldhammer* 262.

²⁹ Zu § 38a SPG vgl *Logar/Hansal/Krejci/Ulleram*, Tätigkeitsbericht 2019, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2020) 49; zu § 49b SPG vgl Anfragebeantwortung des BMI 3722/AB 26.GP vom 12.8.2019, Frage 24; zu § 53 FPG vgl Anfragebeantwortung des BMI 618/AB 27.GP vom 20.3.2020, Frage 1.

³⁰ „Maßnahmen treffen die betroffene Person in ihrer persönlichen Sphäre mitunter schlimmer als strafrechtliche Sanktionen“, *Bender*, »Verpolizeilichung« des Ausländerrechts? – Die ausländerrechtlichen Maßnahmen des Gesetzgebers nach dem 11. September 2001, KJ 2003, 130 (132).

³¹ ZB Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGBl 566/1991 idF BGBl I 206/2021: §§ 38a, 38b, 49b, 49c; Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) BGBl I 5/2016 idF BGBl I 190/2021: §§ 8a, 8b; Passgesetz 1992 BGBl 839/1992 idF BGBl I 123/2021: § 14; Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) BGBl I 100/2005 idF BGBl I 206/2021: §§ 53, 67.

³² Vgl insb § 33 Abs 3 StbG; § 7 Abs 3 Z 10 Führerscheingesetz (FSG) BGBl I 120/1997 idF BGBl I 154/2021; § 12 Abs 1a Waffengesetz 1996 (WaffG) BGBl I Nr 12/1997 idF BGBl I Nr 211/2021.

Darüber hinaus ist die Schaffung einer Sicherungshaft zum Schutz der Allgemeinheit, trotz Kritik der Lehre³³, auch im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen.³⁴

Auch im Strafrecht sind vergleichbare Veränderungen zu erkennen, denn der Gesetzgeber setzt, entgegen der traditionell repressiven Natur³⁵ des Strafrechts³⁶, im Bereich der Terrorismusbekämpfung verstärkt darauf, Handlungen im Vorfeld von Rechtsgutsverletzungen unter Strafe zu stellen.³⁷ Dabei werden trotz geringer Schuld³⁸ weitreichende strafrechtliche Sanktionen gegen Personen verhängt, weil diese künftig an einem Terrorattentat mitwirken könnten.³⁹ Zudem schuf der Gesetzgeber im Zuge der Reform des Maßnahmenvollzugs die Möglichkeit, Personen mit einem Hang zu strafbaren Handlungen gemäß §§ 278b ff StGB in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter unterzubringen.⁴⁰

Durch das starke Streben nach vorbeugenden Maßnahmen gegen gefährliche Individuen droht der Staat jedoch sein Ziel, die Bevölkerung zu schützen, zu verfehlen und selbst zur Quelle von Unsicherheit zu werden.⁴¹ Dieser Befund gibt Anlass dazu, die Bekämpfung von Gefährdern im österreichischen Recht in den Blick zu nehmen und damit verbundene, strukturelle Problemlagen zu untersuchen.

III. Forschungsstand

Die Literatur zu Herausforderungen im Sicherheitsrecht ist reichhaltig. *Lachmayer* befasste sich im Rahmen seiner Habilitation mit rechtsstaatlichen Problemen im Sicherheits- und Kriminalpolizeirecht, setzte sich in seiner Arbeit jedoch nicht mit den spezifischen Problematiken der Gefährderbekämpfung auseinander.⁴² *Salimi* untersuchte in seiner Habilitationsschrift die rechtlichen Problemlagen im Zusammenhang mit der Bekämpfung gefährlicher Gruppierungen.⁴³

Bei anderen einschlägigen Forschungsprojekten zum Sicherheitsverwaltungsrecht stand die Vereinbarkeit einzelner Maßnahmen mit Grundrechten und internationalen Vorgaben im Vordergrund. So wurde die grund- und völkerrechtliche Vereinbarkeit von Freizügigkeitsbeschränkungen von Foreign Fighters von *Duarte-Herrera* untersucht.⁴⁴ *Zotter* setzte sich mit der Grundrechtskonformität einzelner Maßnahmen im PStSG auseinander.⁴⁵ Die

³³ Vgl. *Merli*, Gutachten zu Fragen einer geplanten „Sicherungshaft“ für Asylwerber, <https://parlament.neos.eu/Resources/Persistent/664c9673ab0260a6837c3d4c1e67de00306a5627/Merli%2C%20Gutachten%20Sicherungshaft.pdf> (zuletzt abgefragt am 28.05.2023); *Pöschl*, Wieviel Prävention verträgt Art 5 EMRK? in FS Kopetzki (2019) 499 (513); *Khakzadeh-Leiler*, Sicherungshaft - eine verfassungsrechtliche Standortbestimmung, NLMR 2020, 249 (254).

³⁴ *Neue Volkspartei/Die Grünen*, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024 (2020) 142f.

³⁵ Krit. *Dearing*, Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege. Versuch einer Bestimmung des Verhältnisses zweier benachbarter Rechtsgebiete, in FS Platzgummer (1995) 225 (237 f).

³⁶ *Bäcker* in *Kulick/Goldhammer* 154.

³⁷ *Heinrich*, Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrenprävention, ZStW 2009, 94 (115).

³⁸ Vgl. *Haffke*, Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat, KJ 2005, 17 (21).

³⁹ Vgl. zB § 278g StGB.

⁴⁰ Vgl. *Stempkowski*, Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, ÖJZ 2023/67, 409 (411).

⁴¹ *Gusy*, VVDStRL 63, 160; vgl. auch *Frankenberg*, Kritik des Bekämpfungsrechts, KJ 2005, 370 (372).

⁴² *Lachmayer*, Sicherheit im Rechtsstaat (2014).

⁴³ *Salimi*, Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung (2022).

⁴⁴ *Duarte-Herrera*, Die Beschränkung der Freizügigkeit von Foreign Fighters (2017, Dissertation).

⁴⁵ *Zotter*, Terrorismusbekämpfung auf Kosten der Freiheit? Ausgewählte Aspekte des PStSG im Lichte der Grund- und Freiheitsrechte (2019, Dissertation).

Grund- und Unionsrechtskonformität aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts von *Koller*⁴⁶ behandelt und *Hassenbauer*⁴⁷ widmet sich aktuell der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Sicherungshaft in Österreich. Zudem gibt es eine Reihe von Beiträgen, die sich mit dem österreichischen Gefährderbegriff⁴⁸ sowie einzelnen sicherheitsverwaltungsrechtlichen Maßnahmen gegen unterschiedliche Gefährdertypen auseinandersetzen.⁴⁹

Die die Kriminalisierung von Verhalten im Vorfeld der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter wird punktuell in Forschungsprojekten und Beiträgen untersucht.⁵⁰

Das deutsche Schrifttum setzt sich mit der Figur des Gefährders aus rechtsvergleichender⁵¹, rechtssoziologischer⁵² und – insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Begriffs der „drohenden Gefahr“⁵³ – aus rechtsdogmatischer⁵⁴ Sicht auseinander. Inwieweit Erkenntnisse aus dem rechtswissenschaftlichen Diskurs in Deutschland auf die Rechtslage in Österreich übertragbar sind, muss im Einzelnen untersucht werden, scheint aus derzeitiger Sicht aber, insbesondere aufgrund der Unterschiede in Polizeirecht und Gefahrendogmatik, nur begrenzt möglich.

IV. Forschungsziel und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Aus dem Forschungsstand ergibt sich, dass es trotz der Vielfalt an Forschungsarbeiten zu Herausforderungen im Bereich des österreichischen Sicherheitsrechts bis dato an einer rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung der präventiven Bekämpfung gefährlicher Individuen und der damit verbundenen strukturellen Probleme fehlt. Diese Lücke sucht das Dissertationsvorhaben zu schließen und Gefährder als eigene Form der Sicherheitsbedrohung, deren Bekämpfung mit spezifischen rechtsstaatlichen Herausforderungen verbunden ist, zu untersuchen.

Die Untersuchung wird sich im Wesentlichen auf den Typus des terroristischen Gefährders konzentrieren, da der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eine große Bandbreite an Bestimmungen zur Bekämpfung dieses Gefährdertypus geschaffen hat, die das Maßnahmenrepertoire im Bereich der Gefährderbekämpfung gut abbildet und somit auch Ableitungen für andere Gefährdertypen im österreichischen Recht ermöglicht.

⁴⁶ *Koller*, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Lichte der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (2018, Exposé).

⁴⁷ *Hassenbauer*, Sicherungshaft (2019, Exposé).

⁴⁸ *Goliasch*, SIAK-Journal 2019 H 1.

⁴⁹ Vgl ua *Koppensteiner*, Verlust der Staatsbürgerschaft als Mittel zur Terrorismusbekämpfung? SPRW 2015, 195; *Duarte-Herrera*, Das Verbot der Verwendung von Symbolen, *juridikum* 2015, 309; *Pöschl* in FS Kopetzki; *Heißl*, Recht auf persönliche Freiheit und präventive Maßnahmen gegen Hooligans, *ZfV* 2008, 168; *Raschauer/Wessely*, Die abgestufte Gefährdungsprüfung des § 38a Sicherheitspolizeigesetz, SIAK-Journal 2006 H 1, 22.

⁵⁰ Vgl ua *Pillichshammer*, Kriminalisierung von Verhalten im Vorfeld einer Straftat unter besonderer Berücksichtigung der Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB (2021); *Pollak/Amara*, Neue Grenzverläufe im Strafrecht (2020) 105; *Hajszan*, Zu Versuch und Vollendung des Reisens für terroristische Zwecke, *JSt* 2020, 323

⁵¹ *Chalkiadaki*, Gefährderkonzepte in der Kriminalpolitik (2015).

⁵² *Böhm*, Der „Gefährder“ und das „Gefährdungsrecht“ (2011).

⁵³ Vgl zB *Shirvani*, Paradigmenwechsel im Polizeirecht? – Die neue Rechtsfigur der »drohenden Gefahr«, *DVBf* 2018, 1393.

⁵⁴ Vgl ua *Darnstädt*, Ein personenbezogener Gefährbegriff, *DVBf* 2017, 88; *Hanschmann*, *KJ* 2017; *Kulick*, *AöR* 2018.

V. Forschungsfragen

Aus dem genannten Forschungsziel ergeben sich folgende zentrale Forschungsfragen:

1. Terminologie: Was ist ein Gefährder?
2. Rechtsempirie: Wie werden die Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Gefährder begrenzt?
3. Rechtsdogmatik: (Unter welchen Bedingungen) Entsprechen die Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Gefährder im österreichischen Straf- und Verwaltungsrecht rechtsstaatlichen Anforderungen?

VI. Gang der Untersuchung

Teil I: Einordnung und Begriffsfindung

Der Gesetzgeber setzt in unterschiedlichen Rechtsbereichen auf präventive Maßnahmen gegen gefährliche Individuen. Um an die Thematik heranzuführen, sollen im ersten Teil zunächst die terminologischen Grundlagen für die Untersuchung geschaffen werden. Dabei soll insbesondere auf den Begriff der *Gefahr*⁵⁵ sowie auf jenen der *Prävention* eingegangen werden und der Fokus der Untersuchung mittels Einordnung der Arbeit in primäre, sekundäre bzw. tertiäre Prävention⁵⁶ verdeutlicht werden.

Anschließend wird die Thematik der personenbezogenen Prognosen näher beleuchtet. Ziel dieses Abschnittes ist es, die Elemente einer Gefährlichkeitsprognose zu klären und dabei insbesondere die unterschiedlichen Methoden der personalen Gefährlichkeitsprognose⁵⁷ zu erörtern.

Aufbauend auf die ersten beiden Abschnitte dieses Teils soll schließlich der Begriff des Gefährders definiert werden. Der Begriff wird sowohl vom österreichischen Gesetzgeber⁵⁸ als auch vom VfGH⁵⁹ verwendet. Zudem gewann die Figur des Gefährders in der deutschen Rechtswissenschaft⁶⁰ in den vergangenen Jahren an Bedeutung und wird in Ansätzen auch auf Unionsebene⁶¹ diskutiert. Da das österreichische Recht für den Begriff trotz vermehrter Verwendung keine Legaldefinition vorsieht, soll mittels Analyse der Gemeinsamkeiten und

⁵⁵ Auseinandersetzung mit dem Gefahrenbegriff in Österreich, vgl. zB *Ger mann*, Das Vorsorgeprinzip als vorverlagerte Gefahrenabwehr (1993) 88 ff; *Davy*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht (1990) 296 ff; *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht (1998) 51 ff; *Fuchs*, Sicherheitspolizei und Gefahrenbegriff, in FS Moos (1997) 181.

⁵⁶ Vgl. *Meier*, Kriminologie (2021) § 10 Rz 14 f.

⁵⁷ Insb. intuitive Prognose, klinisch-diagnostische Prognose und statistische Prognose als die drei Hauptrichtungen der Prognosemethoden, vgl. *Egg*, Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug – Standards und aktuelle Entwicklungen, in FS Rolinski (2002) 309 (310 ff).

⁵⁸ § 38a SPG; § 49b SPG; § 53 Abs 3b SPG; § 8a SNG; ErlRV 763 BlgNR 25. GP 4.

⁵⁹ VfGH 29. 11. 2017, G 223/2016.

⁶⁰ Vgl. *Wissenschaftliche Dienste*, Legaldefinition des Begriffes „Gefährder“, WD 3-3000-046/17, 3; *Hanschmann*, KJ 2017, 434 f; nach *Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy*, Gefahrenträchtiges Gefährderrecht, GSZ 2017, 7 (8 f) befindet sich der Rechtsbegriff des Gefährders in Deutschland „in statu nascendi“.

⁶¹ Vgl. zB Überlegungen auf EU Ebene einen einheitlichen Gefährderbegriff zu schaffen, vgl. *Council of the European Union*, Draft Council conclusions on dealing with persons regarded a violent extremist/terrorist threat ("Gefährder"), Brussels, 12 October 2020, Rn 17.

Unterschiede der in der Praxis verwendeten Gefährderbegriffe eine adäquate Arbeitsdefinition gefunden werden, um in der Folge gezielt auf bestehende Problemfelder in der Gefährderbekämpfung eingehen zu können. Um die Konturen der Figur des Gefährders weiter zu schärfen, soll der Gefährder zudem vom Begriff des „Feindes“ im Sinne des Feindstrafrechts nach *Jakobs*⁶² abgegrenzt werden⁶³ und darüber hinaus erörtert werden, inwieweit auch Adressaten strafrechtlicher Präventivmaßnahmen, wie etwa des Maßnahmenvollzugs, vom Begriff des Gefährders erfasst sind.⁶⁴ Abschließend soll der für die nachfolgende Untersuchung zentrale Typus des terroristischen Gefährders abgegrenzt werden.

Teil II: Bestandaufnahme der Bestimmungen zur Bekämpfung terroristischer Gefährder

Wie eingangs (II.) erwähnt, setzt der österreichische Gesetzgeber bei der Bekämpfung von Gefährdern auf eine breite Palette unterschiedlicher Maßnahmen sowohl im Straf- als auch im Verwaltungsrecht. Ziel des zweiten Kapitels ist es zunächst, aufbauend auf den im ersten Teil der Arbeit abgegrenzten Gefährderbegriff, Bestimmungen im Straf- und Verwaltungsrecht zu identifizieren, die auf die vorbeugende Bekämpfung terroristischer Gefährder abzielen. Um die Bandbreite der Maßnahmen, mit denen der Gesetzgeber versucht, die Verwirklichung eines terroristischen Anschlages zu verhindern, abzubilden, sollen die Bestimmungen in einem ersten Schritt nach Art der Beschränkung gegliedert werden:

In erster Linie greift der Gesetzgeber auf verwaltungsrechtliche Präventivmaßnahmen zur frühzeitigen sowie langfristigen Hintanhaltung der von terroristischen Gefährdern ausgehenden Gefahr zurück. So setzt er im frühen Stadium der Bedrohung durch terroristische Gefährder auf *Information*, in dem er zum einen weitreichende Ermächtigungen zur Informationssammlung⁶⁵ vorsieht und zum anderen Gefährder verpflichtet, sich über das Gefährdungspotenzial durch Radikalisierung belehren zu lassen.⁶⁶ Darüber hinaus beschränkt der Gesetzgeber die Handlungsmöglichkeiten terroristischer Gefährder durch *den Entzug oder die Versagung von spezifischen Berechtigungen*, indem er beispielsweise die Verhängung eines Waffenverbots⁶⁷ für verurteilte terroristische Straftäter vorsieht oder ihnen die für den Besitz einer Fahrerlaubnis erforderliche Verkehrszuverlässigkeit⁶⁸ abspricht. Schließlich sieht der Staat auch *die Beschränkung der Freizügigkeit* von terroristischen Gefährdern vor, indem er unter anderem die Verhängung von Aufenthalts⁶⁹- und Einreiseverboten⁷⁰ über terroristische Gefährder ermöglicht.

Die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen werden flankiert⁷¹ von Bestimmungen im Strafgesetzbuch, die die intensivste Form der Handlungsbeschränkung, die

⁶² *Jakobs*, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 1985, 751.

⁶³ Divergierende Auslegungen des Begriffes „Feind“ vertreten zB *Böhm*, Der „Gefährder“ und das „Gefährdungsrecht“ (2011) 43 und *Mahncke*, Bürger oder Feind? Zur Diskussion um das Feindstrafrecht, in *Riescher* (Hrsg), Sicherheit und Freiheit statt Terror und Angst (2010) 205 (210).

⁶⁴ Nach *Lengauer* sind Personen im Maßnahmenvollzug keine Gefährder, vgl *Lengauer*, Unterbringung 17.

⁶⁵ Vgl § 6 Abs 2 SNG.

⁶⁶ Vgl § 8a SNG.

⁶⁷ Vgl § 12 WaffG.

⁶⁸ Vgl § 24 iVm § 3 Abs 1 Z 2, § 7 Abs 1, 3 Z 10 FSG.

⁶⁹ Vgl § 53 Abs 3 Z 6-9 FPG.

⁷⁰ Vgl § 67 Abs 3 Z 2-4 FPG.

⁷¹ In vielen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen wird explizit an die §§ 278b ff StGB angeknüpft, vgl ua § 12 Abs 1a WaffG, § 14 Abs 1 Z 5 PassG, § 7 Abs 3 Z 10 FSG.

Freiheitsentziehung, ermöglichen. Trotz der vielfach diskutierten Präventivhaft⁷² ist die Freiheitsentziehung zur Bekämpfung von terroristischen Gefährdern derzeit nur im Strafrecht anzutreffen. Sie wirkt aber insofern präventiv, als der Gesetzgeber die Sanktion der Freiheitsstrafe an Vorbereitungshandlungen, wie etwa das Reisen zu terroristischen Zwecken (§ 278g StGB), knüpft. Zudem wurde kürzlich der Maßnahmenvollzug dahingehend novelliert, dass bestimmte terroristische Gefährder in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter untergebracht werden können (§ 23 Abs 1a StGB).

Sind die Maßnahmen den entsprechenden Kategorien zugeordnet, stellt sich, insbesondere vor dem Hintergrund des in der Einleitung (I.) dargestellten Spannungsfeldes zwischen Freiheit und Sicherheit, die Frage, wie deren Anwendungsbereiche einfachgesetzlich sowie durch die Auslegung der Bestimmungen in der Verwaltungspraxis, die anhand der einschlägigen VwGH Judikatur abgebildet werden soll, abgegrenzt werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den in der Literatur bislang wenig behandelten, längerfristigen, prognosebasierten Handlungsbeschränkungen im Verwaltungs- und Strafrecht.

Zunächst sollen die Bestimmungen dahingehend analysiert und kritisch hinterfragt werden, welches Fehlverhalten der Gesetzgeber durch die jeweilige Maßnahme verhindern will und welche „Tatsachen“ als Prognosebasis vom Gesetzgeber vorgesehen sind beziehungsweise von der Praxis als solche herangezogen werden.⁷³ Zudem soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Heranziehung bestimmter Tatsachen als Teil der Prognosebasis zeitlich begrenzt ist, da dieser Aspekt, mit Ausnahme des § 7 Abs 5 erster Satz FSG⁷⁴, in keiner Bestimmung explizit geregelt ist.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzung der Prognoseentscheidung untersucht werden. Konkret soll herausgearbeitet werden, inwieweit Sachverständige⁷⁵, Richter oder auch automatisierte Entscheidungssysteme⁷⁶ in die Prognoseentscheidung miteinbezogen werden, ob zeitliche Schranken für die jeweiligen Maßnahmen vorgesehen sind und inwieweit der Gesetzgeber Möglichkeiten der Überprüfung der Gefährlichkeitsprognose vorsieht. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Überprüfbarkeit der Prognoseentscheidung soll auch der Frage nachgegangen werden, ob amtswegige Prüfungen, sofern vorgesehen⁷⁷, regelmäßig stattfinden⁷⁸ und welche Parameter bei der inhaltlichen Prüfung der Maßnahmen für eine (vorzeitige) Beendigung der Maßnahme entscheidend sind.

⁷² Vgl FN 33.

⁷³ Vgl zB zur Kritik der Ausgestaltung der Voraussetzung für die Unterbringung terroristischer Straftäter *Stempkowski*, ÖJZ 2023/67, 412.

⁷⁴ „Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde.“

⁷⁵ Zum WaffG vgl etwa VwGH 30.4.2021, Ra 2021/03/0036.

⁷⁶ In Österreich wird zur Unterstützung der behördlichen Einschätzung der Gefährlichkeit von Personen im Kontext des islamistischen Terrorismus *RADAR-ITE* verwendet, vgl dazu auch *Zerbes/Anderl/Andrä/Merli/Pleischl*, Abschlussbericht der Untersuchungskommission zum Terroranschlag vom 02.11.2020, <https://www.bmi.gv.at/downloads/Endbericht.pdf> (zuletzt abgefragt, am 28.05.2023) 22 f.

⁷⁷ Keine amtswegige Überprüfung der Prognoseentscheidung ist etwa im PassG vorgesehen.

⁷⁸ Nicht etwa bei amtswegigen Prüfungen gem § 12 Abs 7 WaffG, vgl VwGH 26.04.2014, Ro 2014/03/0063.

Teil III: Strukturelle Problemlagen und rechtsstaatliche Grenzen der Bekämpfung terroristischer Gefährder

Im Anschluss an die Analyse des Status quo in Kapitel zwei sollen im dritten Teil jene Probleme, die sich auf Basis der Untersuchungen der einzelnen Bestimmungen als übergreifende Problemlagen darstellen sowie strukturelle Problematiken, die sich aus dem parallelen Bestehen unterschiedlicher Bestimmungen zu Gefährderbekämpfung ergeben, untersucht und dabei die rechtsstaatlichen Grenzen der Gefährderbekämpfung aufgezeigt werden.

Aus derzeitiger Sicht erscheint die Beleuchtung folgender Themenbereiche lohnenswert:

1. Determinierung im Terrorismusstrafrecht

Nach der Rechtsprechung des VfGH muss der Gesetzgeber unmissverständlich erklären, welches Verhalten er strafen will.⁷⁹ Dies gilt insbesondere auch für die Tatbestände in den §§ 278b ff StGB, die Handlungen im Vorfeld der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter unter Strafe stellt.⁸⁰ Diese Strafbestimmungen stellen jedoch zum Teil an „sozialadäquates Verhalten“⁸¹ im objektiven Tatbestand ab oder greifen, wie zuletzt auch die Bestimmung zum Maßnahmenvollzug für terroristische Gefährder, auf Begriffe zurück, die in ihrer konkreten Bedeutung schwer abgrenzbar sind.⁸² Daher soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die strafrechtlichen Maßnahmen zur Gefährderbekämpfung den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots entsprechen. Dies ist nicht zuletzt deshalb von besonderer Relevanz, weil eine Reihe von Bestimmungen zur Bekämpfung von Gefährdern auf §§ 278b ff StGB Bezug nehmen.

2. Verhältnismäßigkeit prognosebasierter Maßnahmen

Die Verhältnismäßigkeit ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gefährdern der zentrale rechtsstaatliche Kontrollmaßstab. Jedoch erschwert die präventive Abwehr der von Gefährdern ausgehenden Gefahr auch die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da nicht klar ist, ob und in welcher Form der Gefährder das befürchtete Verhalten verwirklichen wird, sodass es schwer fällt zu bestimmen, welche Beschränkungen für welchen Zeitraum geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.⁸³ Diese Problematik verschärft sich besonders bei jenen Bestimmungen, die an ein Verhalten weit im Vorfeld einer terroristischen Handlung anknüpfen und damit das Prognoserisiko erhöhen, ebenso wie bei Maßnahmen, die der betroffenen Person nur eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeiten zugestehen. Vor diesem Hintergrund soll der Frage nachgegangen werden, wie auch unter Ungewissheitsbedingungen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sicherstellt werden kann und in welchen Bereichen der Gefährderbekämpfung die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschritten wird.

⁷⁹ VfGH, 26.06.1957, B 234/56 = VfSlg 3207.

⁸⁰ Explanatory Report, Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 22.10.2015, ETS Nr 217, 4.

⁸¹ Pieringer, Terror(tour)ismus (2021) 82.

⁸² Zur Kritik am Begriff des „Hanges zu terroristischen Straftaten“, vgl Stempkowski, ÖJZ 2023/67, 412.

⁸³ Vgl zB Kötter, Pfade des Sicherheitsrechts (2008) 304; Bäcker in Kulick/Goldhammer 155; Bull, Wie weit reicht das Sicherheitsversprechen des Staates gegenüber seinen Bürgern? in Graulich/Simon (Hrsg), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit (2007) 303 (309); Petzsche, Terrorismusbekämpfung 171.

3. Rechtsstaatliche Grenzen der Automatisierung von Prognoseentscheidungen

Ziel automatisierter Datenanalysen ist es, die Effizienz im Umgang mit komplexen Problemlagen zu steigern. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, auch Prognoseentscheidungen im Sicherheitsrecht mithilfe automatisierter Datenanalysen zu treffen, um Gefährder früher zu erkennen und die Fehleranfälligkeit der Prognosen zu reduzieren. In Österreich gab es in der Vergangenheit vor allem in der Entwicklung lagebezogener Instrumente des *Predictive Policing* eine Reihe ambitionierter Projekte.⁸⁴ Zudem wird im Bereich der personenbezogenen Prognose das Instrument RADAR-iTE („Regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus“) verwendet, das den Behörden dabei hilft, potenziell gefährliche Personen von ungefährlichen zu trennen.⁸⁵ Das PNR-Gesetz, welches die Speicherung und automatisierte Verarbeitung von Fluggastdaten zur Verhinderung von ua terroristischen Straftaten gem §§ 278b ff StGB ermöglicht,⁸⁶ ist gewissermaßen ein Vorbote der rechtlichen Regulierung der Verwendung von Algorithmen zur Terrorismusprävention. Anhand dieses Gesetzes sollen die Problematik der Diskriminierung bestimmter Personengruppen bei Einsatz automatisierter Prognosesysteme und die einschlägigen verfassungsrechtlichen Grenzen erörtert werden. Zudem soll in diesem Abschnitt der Frage nachgegangen werden, inwieweit beziehungsweise innerhalb welcher rechtsstaatlichen Grenzen automatisierte Entscheidungen behördliche Prognosen in der Gefährderbekämpfung ersetzen können.

VII. Methoden

Die Fragestellungen werden unter Heranziehung der gängigen rechtswissenschaftlichen Methoden behandelt. Dazu werden sowohl Judikatur als auch Literatur analysiert und einschlägige Rechtsvorschriften ausgelegt. Erkenntnisse aus benachbarten Disziplinen wie Politik- und Sozialwissenschaften sowie der Psychologie werden im Rahmen des Möglichen mitberücksichtigt.

⁸⁴ Vgl Adensamer/Klausner, Ich weiß was du nächsten Sommer getan haben wirst. Predictive Policing in Österreich, *juridikum* 2019, 419 (428ff).

⁸⁵ Vgl FN 76.

⁸⁶ Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) BGBl I Nr 64/2018.

VIII. Vorläufige Grobgliederung

I. Einleitung

II. Begriffsfindung

- A. Gefahrenbegriff und Prävention
- B. Personenbezogene Prognosen
- C. Gefährderbegriff

III. Bestandaufnahme der Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Gefährder

- A. Information
- B. Versagung und Entzug von Berechtigungen
- C. Beschränkung der Freizügigkeit
- D. Freiheitsentziehung

IV. Strukturelle Problemlagen und rechtsstaatliche Grenzen der Bekämpfung terroristischer Gefährder

- A. Determinierung im Terrorismusstrafrecht
- B. Verhältnismäßigkeit prognosebasierter Maßnahmen
- C. Rechtsstaatliche Grenzen der Automatisierung von Prognoseentscheidungen

V. Conclusio

IX. Zeitplan

Stand Mai 2023	<ul style="list-style-type: none">▪ Themenwahl▪ Literaturrecherche▪ Erstellung des Exposés▪ Erstellung des ersten Kapitels▪ Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum
Juni 2023 – Juli 2024	<ul style="list-style-type: none">▪ Erstellung einer Rohfassung der Dissertation▪ Regelmäßige Gespräche mit dem Betreuer über den Arbeitsfortschritt
August 2024 – November 2024	Überarbeitung der Rohfassung
Dezember 2024	Abschluss der Arbeit und Einreichung
Frühjahr 2025	Defensio

X. Literaturauswahl

- *Adensamer/Klausner*, Ich weiß, was du nächsten Sommer getan haben wirst. Predictive Policing in Österreich, *juridikum* 2019, 419.
- *Auer*, Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn. Herausforderungen für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat, *ÖJZ* 2018/4, 17.
- *Augsberg*, Extrajuridisches Wissen im Verwaltungsrecht (2013).
- *Bäcker*, Von der Gefahr zum „Gefährder“, in *Kulick/Goldhammer* (Hrsg), *Der Terrorist als Feind?* (2020) 147.
- *Bosbach*, Der Rechtsstaat in Zeiten des Terrors, in *Huster/Rudolph* (Hrsg.), *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat* (2008) 137.
- *Breucker*, Transnationale polizeiliche Gewaltprävention (2003).
- *Darnstädt*, Der globale Polizeistaat (2009).
- *Darnstädt*, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge (1983).
- *Dearing*, Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege. Versuch einer Bestimmung des Verhältnisses zweier benachbarter Rechtsgebiete, in *FS Platzgummer* (1995) 225.
- *Eisvogel*, Terroristische Bedrohungspotentiale und die Schwierigkeiten, ihnen wirksam zu begegnen, in *Graulich/Simon* (Hrsg), *Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit* (2007) 57.
- *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer*, Asyl- und Fremdenrecht (2016).
- *Frankenberg*, Kritik des Bekämpfungsrechts, *KJ* 2005, 370.
- *Fuchs*, Sicherheitspolizei und Gefahrenbegriff, in *FS Moos* (1997) 181.
- *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz 1992⁴ (2020).
- *Fuchs/Ratz*, *WK StPO* (2020).
- *Gnüchtel*, Recht als Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bei der Bekämpfung des Terrorismus, in *Freudenberger/Goertz/Manninger* (Hrsg), *Terrorismus als hybride Bedrohung des 21. Jahrhunderts* (2019) 53.
- *Goldhammer*, Die Prognoseentscheidung im öffentlichen Recht (2021).
- *Goliasch*, Was ist ein "Gefährder"? Klärungen zum österreichischen Sicherheitspolizeirecht, *SIAC-Journal* 2019 H 1, 69.
- *Gusy*, Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse, *VVDStRL* 63, 151 .
- *Haffke*, Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat, *KJ* 2005, 17.
- *Hanschmann*, „Gefährder“ – eine neue alte Figur im Öffentlichen Recht, *KJ* 2017, 434.
- *Hegemann/Kahl*, *Terrorismus und Terrorismusbekämpfung* (2018).
- *Heinrich*, Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrenprävention, *ZStW* 2009, 94.
- *Heißl*, *PStSG* (2016).
- *Höpfel/Ratz*, *WK StGB*² (2020).
- *Jakobs*, Terroristen als Personen im Recht, *ZStW* 2005, 839.
- *Koppensteiner*, Verlust der Staatsbürgerschaft als Mittel zur Terrorismusbekämpfung? *SPRW* 2015, 195.
- *Kretschmann*, Soziale Tatsachen. Eine wissenssoziologische Perspektive auf den „Gefährder“, *APuZ* 32-33/2017, 11.
- *Kuch*, Gefährder in Haft? Kritische Anmerkungen zu einem bayerischen Experiment, *DVBf* 2018, 343.
- *Lammer*, Wie weit reicht das Sicherheitsversprechen des Staates? in *Graulich/Simon* (Hrsg), *Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit* (2007) 315.
- *Legnaro*, Prävention als Steuerungsprinzip der späten Moderne, in *Brunhöber* (Hrsg), *Strafrecht im Präventionsstaat* (2014) 19.
- *Lengauer*, Die dogmatische Legitimation der strafrechtlichen Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher (2021).
- *Petzsche*, *Strafrecht und Terrorismusbekämpfung* (2013) 171.

- *Pillichshammer*, Kriminalisierung von Verhalten im Vorfeld einer Straftat unter besonderer Berücksichtigung der Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB (2021).
- *Pollähne*, Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisdaten und falschen Positiven: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte, in *Barton* (Hrsg), ...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ (2006) 221.
- *Pöschl*, Wieviel Prävention verträgt Art 5 EMRK? in FS Kopetzki (2019) 499.
- *Raschauer/Wessely*, Die abgestufte Gefährdungsprüfung des § 38a Sicherheitspolizeigesetz, SIAK-Journal 2006 H 1, 22.
- *Ruf*, Demokratischer Rechtsstaat und Terrorismus. Ein Feindrecht als Mittel zur Terrorismusabwehr? in *Riescher* (Hrsg), Sicherheit und Freiheit statt Terror und Angst (2010) 229.
- *Salzborn*, Zur Dialektik von Freiheit und Sicherheit, in *Voigt* (Hrsg), Sicherheit versus Freiheit (2012) 253.
- *Schulze-Fielitz*, Nach dem 11. September: An den Leistungsgrenzen eines verfassungsstaatlichen Polizeirechts? in FS Schmitt Glaeser (2003) 407.
- *Soyer/Marsch*, Nachrichtendienstliche Erkenntnisse und Vorfeldkriminalisierung in Österreich, ZIS 2018, 463.
- *Stempkowski*, Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, ÖJZ 2023/67, 409.
- *Thanner/Vogl*, SPG² (2013).
- *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht (1998).
- *Wischmeyer*, Predictive Policing – Nebenfolgen der Automatisierung von Prognosen im Sicherheitsrecht, in *Kulick/Goldhammer* (Hrsg), Der Terrorist als Feind? (2020) 193.